

BVGer E-324/2015 vom 22. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-324_2015

FR: TAF E-324/2015 du 22 avril 2015

IT: TAF E-324/2015 del 22 aprile 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat sie nicht entzogen. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder herzustellen, ist mangels eines Anfechtungsobjekts gegenstandslos.

E. 2.1

Zur Begründung des Entscheides führte die Vorinstanz an, das im Anschluss an die BzP durchgeführte LINGUA-Gutachten komme zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin nicht im Autonomen Gebiet Tibet sozialisiert worden sei. Aufgrund der Sprach- und Herkunftsanalyse des Sachverständigen des Amtes, mangels plausibler Erklärungen der Beschwerdeführerin für ihre offensichtliche Unkenntnis der Gegebenheiten im Tibet und angesichts ihrer Sprachkenntnisse sei davon auszugehen, dass sie entgegen ihren Angaben nicht im Autonomen Gebiet Tibet sozialisiert worden sei. Angesichts dieser Umstände mangle es ihr grundsätzlich an Glaubwürdigkeit. Diese Einschätzung werde durch ihre unbehelflichen Ausführungen vom 14. Dezember 2014 nicht widerlegt. Es sei folglich davon auszugehen, dass sie ausserhalb der Volksrepublik China, vermutlich in der exiltibetischen Diaspora, gelebt habe. Ihr sei es nicht gelungen nachzuweisen, dass ihre Hauptsozialisation in der Volksrepublik China stattgefunden habe. In Übereinstimmung mit der Praxis (BVGE 2014/12) spreche nichts gegen ihre Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort. Die Wegweisung sei die Regelfolge der Gesuchsablehnung. Ferner stellte das BFM die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit dem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht und Substanziierungslast der Beschwerdeführerin fest, wobei es

ausführte, es sei nicht Aufgabe des Bundesamtes, nach allfälligen Vollzugshindernissen zu forschen, wenn die Beschwerdeführerin ihre Herkunft verheimliche. Demgegenüber wird in der Rechtsmitteleingabe sinngemäss vorab geltend gemacht, das SEM habe den rechtlichen Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt. Die Verletzung der Abklärungs- und Begründungspflicht ergebe sich einerseits aus dem Umstand, dass das SEM auf erhebliche Argumente und Beweismittel der Beschwerdeführerin, darunter diejenigen der Stellungnahme vom 14. Dezember 2014, nicht eingegangen sei. Weiter habe die Beschwerdeführerin den Lingua-Experten am Telefon "nicht so richtig verstanden, weil sie nicht so gut höre". Darüber hinaus unterstelle ihr das SEM, die Identität zu verschleiern. Anlässlich ihrer Einreise in die Schweiz sei sie traumatisiert gewesen, weil sie ihre Kinder in Tibet habe zurücklassen müssen. Der in der angefochtenen Verfügung festgehaltene rechtserhebliche Sachverhalt basiere sinngemäss auf einem unvollständigen und unrichtigen Abklärungsstand. Aus der unzureichenden Abklärung von Umständen und aus der (willkürlichen) Würdigung einzelner Aspekte resultiere ein falscher Schluss. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie im Bejahungsfall zufolge Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Kassation der angefochtenen Verfügung bewirken könnten. Für den detaillierten Inhalt der Beschwerdebeurteilung wird auf die Akten verwiesen.

E. 2.2

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2, BVGE 2007/21 E. 11.1.3 mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 13). Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs fordert, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidbegründung niederschlagen hat.

E. 2.3

Grundsätzlich hat die Vorinstanz einen Asylsuchenden neben der Befragung zur Person auch zu den Asylgründen (Art. 29 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 AsylG) anzuhören. Die Beschwerdeführerin wurde zu den Asylgründen nicht angehört. Die Vorinstanz darf auf eine Anhörung zu den Asylgründen verzichten, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen nach Art. 36 Abs. 1 AsylG erfüllt sind. Ein solcher Verzicht ist zulässig, wenn eine asylsuchende Person die Behörden über ihre Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht (Bst. a), oder diese ihr Asylgesuch massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Bst. b), oder diese ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzt hat (Bst. c). In den übrigen Fällen ist die Anhörung zu den Asylgründen durchzuführen (Art. 36 Abs. 2 AsylG). Aus der angefochtenen Verfügung geht nicht hervor, weshalb auf die Anhörung gemäss Art. 29 AsylG verzichtet wurde. Während die Vorinstanz

im Rahmen des Untersuchungsverfahrens noch von einer "Identitätstäuschung" auszugehen schien und der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör dazu gewährt hatte (vgl. dazu SEM-Akten A 20 S. 2), stellte sie sich im Asylentscheid auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin habe sie lediglich zur Herkunft zu täuschen versucht. Die Vorinstanz hat sich demnach nicht mit einer Identitätstäuschung auseinandergesetzt. Der für einen zulässigen Verzicht auf eine Anhörung notwendige Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Asylbehörden über ihre Identität nachweislich getäuscht hat, lässt sich den Erwägungen nicht entnehmen. Demzufolge wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, die Anhörung zu den Asylgründen durchzuführen. Indem sie diese unterliess, hat sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 2.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4, BVGE 2008/14 E. 4.1, BVGE 2007/30 E. 8.2 m.w.H., BVGE 2007/27 E. 10.1). Die Heilung von Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen ist auf Beschwerdeebene nur möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, die Beschwerdeführerin dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 sowie BVGE 2012/21 E. 5.1 [2. Abschnitt] m.w.H.). Diese Heilungsvoraussetzungen sind vorliegend angesichts des nicht vertretbaren Heilungsaufwandes nicht erfüllt. Zudem ist zu beachten, dass weitere Sachverhaltsabklärungen auf Stufe der Beschwerdehängigkeit beim in Asylsachen letztinstanzlich entscheidenden Bundesverwaltungsgericht eine Gehörsverletzung jedenfalls dann nicht heilen könnten, wenn das Gericht aufgrund der neuen Sachverhaltslage zu einem für die Beschwerdeführerin ungünstigen Urteil gelangen würde; ihr würde dadurch der Instanzenweg abgeschnitten.

E. 2.5

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt somit eine unvollständige und unter (Bundesrechts-)Verletzung des rechtlichen Gehörs gewonnene Sachverhaltsfeststellung. Die angefochtene Verfügung ist deshalb aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist gehalten, den rechtserheblichen Sachverhalt durch eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG abzuklären, vollständig und richtig zu erfassen und gestützt darauf den neuen Entscheid zu fällen. Einstweilen erübrigt es sich für das Bundesverwaltungsgericht, auf die weiteren Beschwerdeanträge und -inhalte näher einzugehen.

E. 3

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdegrund von Art. 106 Bst. b AsylG (unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts) erfüllt ist. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache geht zurück an die Vorinstanz zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neu beurteilung. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Mithin erweist sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos. Mit diesem Urteil ist auch das Gesuch um Entbindung von einem Kostenvorschuss gegenstandslos geworden.

E. 4.2

Aufgrund der vorliegenden Guttheissung ist die Beiordnung eines amtlichen Rechtsvertreters nicht mehr erforderlich. Das Gesuch um amtliche Verbeiständung ist demzufolge abzuweisen.

E. 4.3

Obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend ist die Beschwerdeführerin als in einem ihrer Hauptanträge (Aufhebung der angefochtenen Verfügung) obsiegend zu betrachten. Über die übrigen Anträge (Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Gewährung des Asyls, eventualiter Anordnung der vorläufigen Aufnahme) ist wegen der mangelnden Entscheidungsreife nicht zu urteilen. Sowohl die Beschwerdeschrift als auch die Ergänzungseingabe vom 19. Januar 2015 hat die Beschwerdeführerin ohne einen Vertreter verfasst und auch keine entsprechenden Kosten ausgewiesen. Folglich ist keine Parteientschädigung zu auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.